

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0852/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2, 3**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 05.09.2024 einen Beitrag unter dem Titel „Tödliche Schießerei im Berliner Rotlicht-Viertel.“ In den ersten Zeilen des Artikels heißt es: „Gegen 23 Uhr in der Nacht zu Donnerstag fielen nach Informationen *[der Zeitung]* zahlreiche Schüsse im Berliner Stadtteil (...). Nach ersten Erkenntnissen wurden mehrere Kugeln auf einen roten BMW und eine Bushaltestelle abgefeuert.“

Durch die Schüsse sei ein Mann (42) getötet worden, zwei weitere (42 und 44 Jahre alt) seien teilweise schwer verletzt worden. Noch vor Ort hätten Rettungskräfte versucht, eines der Opfer zu reanimieren – jedoch erfolglos.

II. Der Beschwerdeführer sagt, die Angaben der Zeitung zur Tatzeit des Vorfalls seien falsch. Die Tatzeit sei der 5.9. um 1 Uhr und nicht der 4.9. um 23 Uhr. Außerdem sei falsch, dass der Verstorbene vor Ort verstorben sei. Der Patient sei auf dem Weg ins Krankenhaus verstorben. Wäre der Patient vor Ort verstorben, so der Beschwerdeführer, wäre der RTW mit dem verstorbenen Patienten noch vor Ort verblieben, bis die Polizei eintraf. Aber der RTW sei unverzüglich mit dem Patienten an Bord Richtung Krankenhaus gerast.

III. Die Beschwerdegegnerin hat sich innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der offensichtlich falschen und im Artikel veröffentlichten Information, dass das Opfer am Tatort verstarb, eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Den Umstand, dass die Zeitung zuerst falsche Informationen über den Zeitpunkt der Straftat veröffentlichte, bewertet der Ausschuss als unproblematisch, da zwischen der zuerst angegebenen Tatzeit und der korrigierten kein großer Unterschied besteht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>